9. Jahrgang / Juli 2015 / Nr. 4

CFO aktuell

Zeitschrift für Finance & Controlling

Topstory

Crowdfunding

Interview mit Stephan Hebenstreit, Freygeist E-Bikes
Unternehmensfinanzierung mit Crowdfunding/Crowdinvesting
Neuerungen durch das Alternativfinanzierungsgesetz
Auswirkungen auf Geschäftsmodelle junger Unternehmen

Corporate Finance

EU-Förderungen für Unternehmen

Controlling

Strategisches Reporting und erfolgreiche Strategieumsetzung

Management

Agile Organisationen und Financial Leadership

Cases

Controlling in einer erweiterten Managementsystem-Landschaft

Blick über den Gartenzaun

Stil und Kleidung als Erfolgsfaktor

Porträt

Richard Grasl über finanzielle Unabhängigkeit des ORF

Linde

Controller Institut

andere. Professionelle Investoren und Unternehmen sowie Personen, die ausreichend liquides Vermögen oder Nettoeinkommen haben, sind von dieser Einschränkung nicht betroffen. Mit einer Selbsterklärung kann eine Ausnahme erzielt werden.

5.3. Schlussbemerkungen

Durch das Gesetz zeigt sich ein deutlicher Trend in Richtung Professionalisierung und Standardisierung der Beteiligungsangebote von Unternehmen. Österreich ist von Klein- und Mittelbetrieben geprägt, die Kapital benötigen, um ihre Innovationen und Expansionspläne umsetzen zu können. Bestehende Finanzierungsinstrumente können diesen Bedarf nur zum Teil decken, und ein großer Teil der Innovationskraft in Österreich kann dadurch nicht voll ausgeschöpft werden. Die neuen Finanzierungsinstrumente aus dem Crowdinvesting und Crowdfunding sind daher nicht als Alternative, sondern als Ergänzung zu bestehenden Finanzierungsinstrumenten für Unternehmen zu sehen. Mittels dieser neuen Instrumente hat jeder die Möglichkeit, sich an der Umsetzung von neuen Ideen auch bei kleinen und mittleren Unternehmen zu beteiligen. Es liegt nun an uns allen, dieses neue Instrument verantwortungsbewusst zu nutzen, um es nachhaltig in Österreich etablieren zu können.

Anmerkungen

1 Inflationsbereinigung auf Basis des Consumer Price Index, veröffentlicht vom *US Bureau of Labor Statistics*, unter Zuhilfenahme eines Online-Tools: http://www.in-2013dollars.com/ (Zugriff am 31. 5. 2015).

2 Finanzierungsvolumen *Respekt.net*, Stand: 31. 5. 2015: Vgl. www.respect.net (Zugriff am 31. 5. 2015).

3 Finanzierungsvolumen Lending-based und Equity-based Crowdfunding-Plattformen in Österreich, Stand: 31.5.2015: Vgl. www.1000x1000.at, www.conda.at, www.dasertragreich.at, www.greenrocket.com (Zugriff am 31. 5. 2015).

4 Status alternativer Finanzmittel in Europa: *Wardrop/Zhang/Rau/Gray*, Moving Mainstream: The Europen Alternative Finance Benchmarking Report (2015) 13 ff.

Das neue Alternativfinanzierungsgesetz

Willkommen im Crowdfunding-Paradies

Alexander Babinek / Thomas Trettnak

Dr. Alexander Babinek, MBL ist Rechtsanwalt in Wien.

Dr. Thomas Trettnak, LL.M./CM ist Rechtsanwalt in Wien.

Die Zahlen sind mehr als ernüchternd: Medienberichten zufolge wurden in Österreich im Jahr 2014 bloß 13 Mio € in Form von Beteiligungskapital eingesammelt – Österreich ist damit in Europa eines der Schlusslichter. Nach wie vor erschweren es die nationalen rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, institutionelles privates Wachstumskapital als Nachschub für österreichische Unternehmen sicherzustellen. Das Investmentvolumen von ausländischen Fonds in österreichische Unternehmen belegt mit 262 Mio €, dass in Österreich gewinnbringende Projekte entwickelt werden können. Viele intelligente Projektideen und Expansionspläne, die privates Eigenkapital benötigen würden, können allerdings vom heimischen Kapitalmarkt nicht mehr finanziert werden. Welche Möglichkeiten bleiben österreichischen Unternehmen eigentlich, sich abseits des herkömmlichen Bankkredites zu finanzieren?

1. Herkömmliche (Kredit-)Finanzierung vs alternative Finanzierungsformen

Ein Schritt in die richtige Richtung könnte das **Alternativfinanzierungsgesetz** (AltFG) sein, das am 7. 7. 2015 im Nationalrat beschlossen wurde, im Spätsommer 2015 in Kraft tritt und erstmals die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung durch Crowdfunding- und Bürgerbeteiligungsmodelle regelt. Das AltFG ist auf Finanzierungen über 100.000 € ausgerichtet. Mit dem neuen Gesetzesvorhaben wird das bislang zulässige maximale Emissionsvolumen von 250.000 € auf nunmehr 1,5 Mio € deutlich angehoben und ermöglicht es auch, größere Investitionsvorhaben damit zu finanzieren. Lediglich über einen siebenjährigen Betrachtungszeitraum dürfen nicht mehr als 5 Mio € eingesammelt werden (abzüglich der bereits zurückgezahlten Gelder). Andernfalls greift die Prospektpflicht nach dem Kapitalmarktgesetz (KMG).

Mit dem AltFG wird auch ein **Rechtsrahmen für Betreiber von Crowdfunding-Plattformen** geschaffen. Emittenten, die freiwillig einen Kapitalmarktprospekt erstellen wollen, haben die Möglichkeit eines Opting-out; sie fallen damit nicht in den Anwendungsbereich des AltFG.

2. Weiter Geltungsbereich

Die klassischen, finanzierungsbedürftigen KMU, die

- weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio €
- oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio €

erzielen, können sich auf das AltFG stützen.

Weitere Voraussetzung ist, dass das eingeforderte Kapital **durch Ausgabe „alternativer Finanzinstrumente“ unmittelbar für die operative Tätigkeit des Unternehmens eingesammelt** wird. Dieser breite Anwendungsbereich öffnet somit Crowdfunding einer ganzen Reihe von KMU, nicht notwendigerweise eingeschränkt auf das Start-up-Geschäft.

3. „Alternative Finanzinstrumente“

Das AltFG erfasst in seinem Anwendungsbereich ausschließlich **Aktien, Anleihen, Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften** sowie die in der Praxis sehr gängigen **Genussrechte, stille Beteiligungen und Nachrangdarlehen**. Es sind nur solche Finanzierungsformen erfasst, bei denen eine finanzielle Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der Gelder vereinbart ist. Damit fallen insbesondere Spenden oder ähnliche freiwillige Leistungen nicht unter das AltFG. Sonderregelungen bestehen für Aktien und Anleihen, die mit einem Gesamtgegenwert von zumindest 250.000 € bis 1,5 Mio € öffentlich angeboten werden (Prospektpflicht „light“).

4. Einzelinvestments bis 5.000 €

Einzelinvestments sind – dem Anlegerschutz entsprechend – auf **maximal 5.000 €** (pro Projekt, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, Ratenzahlungen angeschlossen) beschränkt. Ausgenommen davon sind grundsätzlich nur „professionelle Anleger“ oder juristische Personen, sofern diese nicht als Verbraucher einzustufen sind.

5. Umfassende Informationspflichten gegenüber Anlegern

Neben Angaben über das Unternehmen und über das alternative Finanzinstrument sind der aktuelle Jahresabschluss, der Geschäftsplan einschließlich der Angabe des angestrebten Emissionsvolumens, das durch die Ausgabe alternativer Finanzinstrumente aufgebracht werden soll, das Vorgehen, wenn das Emissionsvolumen nicht erreicht wird, sowie die Emissionsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen des Finanzinstruments zu veröffentlichen.

Diese **Mindestinformationen** sind von einem Experten (Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder, Notar, Wirtschaftskammer, Unternehmensberater oder Vermögensberater) zu prüfen und – die Kohärenz mit den Vertragsbedingungen vorausgesetzt – zu bestätigen. Der Finanzmarktaufsicht (FMA) kommt konsequenterweise keine Prüfkompetenz zu.

Schließlich sind die erwähnten Informationen und das sogenannte **Informationsblatt** dem Anleger und dem Verein für Konsumenteninformation auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln. Konsumenten steht innerhalb von zwei Wochen ein Rücktrittsrecht vom Vertrag oder Angebot zu, wenn sie erforderliche Informationen nicht vor Abgabe ihrer Vertragserklärung erhalten haben. Es entspricht aber bereits aktuell der gängigen Vertragspraxis von Crowdfunding-Plattformen, im Rahmen der Vermarktung von Crowdinvestments relativ weitgehende Informationen über den Emittenten und das Investment zu veröffentlichen. Ebenso wird das **Rücktrittsrecht von Konsumenten** bereits in den gängigen vertraglichen Unterlagen entsprechend antizipiert, sodass dieses – auch weiterhin – in der Praxis eine wohl untergeordnete Rolle spielen wird.

6. Tatsächliche Erleichterungen für Crowdfunding-Plattformen?

Betreiber von Crowdfunding-Plattformen müssen in Zukunft entweder eine **Gewerbeberechtigung** als **Vermögensberater** (Vermittlung von Veranlagungen) oder **Wertpapierdienstleister** (Vermittlung alternativer Finanzinstrumente gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz) aufweisen oder über eine **Konzession der FMA** verfügen. Dies hat den entscheidenden Vorteil, dass in Zukunft eine Gewerbeberechtigung ausreicht. Hinzu treten aber Pflichten zum Abschluss einer **Haftpflichtversicherung** sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung, was den administrativen Aufwand künftig etwas erhöhen dürfte.

7. Resümee

Wenngleich Crowdfunding für den Anleger ein Risikoinvestment bleibt, dessen Erfolg und Misserfolg nahe beieinanderliegen können, stellt das AltFG für den (Start-up-)Standort Österreich eine Bereicherung in der KMU-Finanzierung dar. Österreich nimmt hier sogar eine Vorreiterrolle ein. Weitere, vor allem steuerliche Anreize für das Fundraising einerseits und die Unternehmen selbst andererseits dürfen aber jetzt nicht mehr lange auf sich warten lassen, will Österreich weiterhin international als innovativer Wirtschaftsstandort attraktiv bleiben.

Das AltFG erfasst in seinem Anwendungsbereich ausschließlich Aktien, Anleihen, Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie die in der Praxis sehr gängigen Genussrechte, stille Beteiligungen und Nachrangdarlehen.

CFA Vorbereitungskurs
Workshop und Prüfungsvorbereitung
Start: 10.10.2015
www.controller-institut.at

CFO aktuell-HALBJAHRESABO

INKLUSIVE **ONLINEZUGANG** UND **APP** ZUM HEFT-DOWNLOAD

BESTELLEN SIE JETZT IHR HALBJAHRESABO

Ja, ich bestelle ☐ Exemplare

CFO aktuell-Halbjahresabo 2015 inkl. Onlinezugang und App **EUR 52,-**
(9. Jahrgang 2015, Heft 4-6) Jahresabo 2015 EUR 130,-

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandspesen. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma _____ Kundennummer _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____ E-Mail _____

Telefon (Fax) _____ Newsletter: ☐ ja ☐ nein

Datum/Unterschrift _____

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Ges.m.b.H.
Scheydgasse 24
PF 351, 1210 Wien
Tel: 01 24 630-0
Bestellen Sie online unter
www.lindeverlag.at
oder via E-Mail an
office@lindeverlag.at
oder per Fax
01/24 630-53

www.lindeverlag.at • office@lindeverlag.at • Fax: 01/24 630-53

Linde